WebID Solutions GmbH · Unter den Linden 10 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

Referat VII A 5

per E-Mail an VIIA5@bmf.bund.de

Berlin, 19. November 2026

Stellungnahme der WebID Solutions GmbH zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention – Verbändebeteiligung

Ihre Zeichen: GZ: VII A 5 - WK 5023/01042/016/004 · DOK: COO.7005.100.4.15886746

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 28. Oktober 2026 sowie für das Gespräch zur Fernidentifizierung am 12. November 2026. Wir beschränken uns auf die Regelungen, die die Identitätsprüfung im Fernabsatz und die Zusammenarbeit von Verpflichteten mit Identifizierungsdienstleistern betreffen.

1. Vorbemerkung

Wir unterstützen den Ansatz des Entwurfs, die EU-Vorgaben 1:1 umzusetzen und die Kundensorgfaltspflichten nicht national zu regeln.

Die WebID Solutions GmbH ist ein deutscher Anbieter von Verfahren zur Identitätsprüfung im Fernabsatz, u. a. videogestützte Verfahren, Verfahren mit der Online-Ausweisfunktion und Identitätsprüfungen für qualifizierte elektronische Signaturen. Für geldwäscherechtlich Verpflichtete sind wir als Dienstleister im Sinne von Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR) tätig; selbst sind wir kein Verpflichteter.

Das Anschreiben vom 28. Oktober 2026 hält fest, dass die Kundensorgfaltspflichten „künftig nicht mehr national geregelt werden können“. Die Begründung zieht daraus die Konsequenz, die bisherigen nationalen Regelungen aufzuheben (Begründung A.II, S. 186). Wir teilen diese Einschätzung. Unsere Anmerkungen zielen darauf, diesen Ansatz auch in der Übergangsphase und in der Aufsichtspraxis durchzuhalten.

2. Fernidentifizierung

Wir regen fünf Klarstellungen an, damit der Verzicht auf nationale Regeln auch in der Praxis trägt und der Übergang zum 10. Juli 2027 ohne Unterbrechung gelingt.

WebID Solutions GmbH
Unter den Linden 10
10117 Berlin

T. +49 30 555 74 76 0
F. +49 30 555 74 76 99
info@webid-solutions.de

Amtsgericht Berlin
HRB 146331B
USt.-ID: DE 286059033

Geschäftsführung:
Frank S. Jorga
Daniel Kreis
Sven Jorga

UniCredit Bank
IBAN: DE93 1002 0890 0035 8619 04
BIC: HYVEDEMM488
www.webid-solutions.de

2.1 Auslegungs- und Anwendungshinweise (§ 88 Abs. 11 GwBG-E)

Auslegungs- und Anwendungshinweise können in der Übergangszeit und bei unbestimmten Rechtsbegriffen der technischen Regulierungsstandards wertvolle Rechtssicherheit schaffen, etwa zur Frage, wann eine Person „keinen Zugang“ zu elektronischen Identifizierungsmitteln hat. Wir begrüßen daher die Befugnis nach § 88 Abs. 11 GwBG-E. Im Einklang mit dem Ansatz des Entwurfs sollten solche Hinweise das Unionsrecht konkretisieren, nicht verschärfen.

Wir regen folgende Ergänzung der Begründung zu § 88 Abs. 11 GwBG-E an: *„Auslegungs- und Anwendungshinweise können die Anforderungen an die Überprüfung der Identität nach Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 und den technischen Regulierungsstandards nach Artikel 28 Absatz 1 dieser Verordnung konkretisieren; sie legen keine darüber hinausgehenden Anforderungen fest.“*

2.2 Übergang bis zur Anwendung der technischen Regulierungsstandards

Mit der Aufhebung des Geldwäschegesetzes entfällt zum 10. Juli 2027 die Grundlage des Rundschreibens 3/2017 (GW). Die technischen Regulierungsstandards nach Art. 28 Abs. 1 AMLR sollen erst sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten gelten und können von der Kommission noch geändert werden; die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1566 zur Identitätsprüfung bei qualifizierten Zertifikaten gilt ab dem 19. August 2027.

Art. 22 Abs. 6 lit. a AMLR verlangt die Vorlage des Ausweisdokuments, nicht die physische Anwesenheit; die Nachrangigkeit alternativer Fernverfahren ergibt sich erst aus Art. 7 der technischen Regulierungsstandards. Bis zu deren Anwendung spricht daher viel dafür, dass die Vorlage per Video unter lit. a fällt. Wir regen an, dies in der Begründung festzuhalten und die Anforderungen des Rundschreibens 3/2017 (GW) in der Übergangszeit als bewährten Prüfmaßstab fortzuführen. Zudem gelten die Leitlinien der EBA zur Nutzung von Anwendungen für den Fern-Kundenannahmeprozess (EBA/GL/2022/15) nach Art. 54 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/1620 fort, bis die AMLA sie ersetzt. Eine gesetzliche Fiktion der Vereinbarkeit mit der AMLR wäre wegen des Anwendungsvorrangs nicht möglich; eine Aussage zur Verwaltungspraxis vor dem 10. Juli 2027 würde Verpflichteten aber die nötige Planungssicherheit geben.

2.3 Identifizierung über qualifizierte Vertrauensdienste

Art. 22 Abs. 6 lit. b AMLR stellt einschlägige qualifizierte Vertrauensdienste den elektronischen Identifizierungsmitteln gleich. Die bisherigen Zusatzanforderungen beim QES-Weg nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 GwG (Validierung der Signatur, Referenzüberweisung) kennt das EU-Recht nicht. Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 lässt in Art. 24 Abs. 1a lit. c Fernverfahren zur Identitätsprüfung vor Ausstellung qualifizierter Zertifikate zu, sofern eine Konformitätsbewertungsstelle ihre Konformität bestätigt. Ein Verfahren, das für eine der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellte Signatur genügt (Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014), geldwäscherechtlich als nachrangig zu behandeln, wäre widersprüchlich.

Wir regen an, in der Begründung zu Artikel 2 klarzustellen, dass diese Zusatzanforderungen ab dem 10. Juli 2027 entfallen. Zudem regen wir an klarzustellen, dass bei einer Identifizierung über einen qualifizierten Vertrauensdienst, dessen vorgelagerte Identitätsprüfung nach Art. 24 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr.

910/2014 konformitätsbewertet ist, ein einschlägiger Vertrauensdienst im Sinne von Art. 22 Abs. 6 lit. b AMLR vorliegt.

2.4 Zugang zu Finanzdienstleistungen

Die technischen Regulierungsstandards wollen ausdrücklich verhindern, dass Personen ohne Zugang zu elektronischen Identifizierungsmitteln ausgeschlossen werden (Erwägungsgrund 11). Die Online-Ausweisfunktion haben nach dem eGovernment MONITOR 2026 erst 29 % der Ausweisinhaber genutzt; einsatzbereit ist sie bei 44 %. Ob eine Person „keinen Zugang“ hat (Art. 7 Abs. 1 der technischen Regulierungsstandards), sollte sich deshalb nach der tatsächlichen Nutzbarkeit richten, etwa bei fehlender PIN, fehlendem NFC-fähigem Gerät, Einschränkungen der Barrierefreiheit oder ausländischer eID, nicht nach der bloßen Ausstellung eines eID-fähigen Ausweises. Dasselbe Ziel verfolgen der Anspruch auf ein Basiskonto nach der Richtlinie 2014/92/EU und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz. Wir regen an, dies in der Begründung als Leitlinie für die Aufsichtspraxis aufzunehmen.

2.5 Verarbeitung von Ausweisdaten durch Verpflichtete und ihre Dienstleister (§ 20 PAuswG, § 18 PassG)

Die Verordnung (EU) 2024/1624 verlangt die Erhebung und Aufbewahrung von Angaben aus dem Ausweisdokument, einschließlich der Ausweisnummer (Art. 22, Art. 62 Abs. 1 UAbs. 2 lit. a, Art. 77 AMLR); bei alternativen Fernverfahren verlangen die technischen Regulierungsstandards zudem zeitgestempelte Kopien (Art. 7 Abs. 2 lit. e).

Bislang räumt § 8 Abs. 2 GwG den Verpflichteten ausdrücklich das Recht und die Pflicht ein, Art, Nummer und ausstellende Behörde des Ausweisdokuments aufzuzeichnen und Kopien vorgelegter Ausweisdokumente anzufertigen oder sie optisch digitalisiert zu erfassen; die Aufzeichnungspflicht umfasst auch Video- und Tonaufnahmen. Damit besteht eine spezialgesetzliche Grundlage gegenüber § 20 Abs. 2 und 3 PAuswG und § 18 Abs. 2 und 3 PassG. Diese lassen Ablichtungen nur mit Zustimmung des Inhabers zu, machen die Datenerhebung aus der Ablichtung von dessen Einwilligung abhängig, untersagen die Weitergabe von Kopien an Dritte und schließen die Verwendung der Seriennummer für einen automatisierten Abruf oder eine Verknüpfung von Dateien aus. Mit der Aufhebung des Geldwäschegesetzes entfällt § 8 Abs. 2 GwG ersatzlos; Art. 17 Abs. 9 des Entwurfs passt lediglich einen Verweis in § 19 PAuswG an. Für Dienstleister, an die Verpflichtete die Identifizierung nach Art. 18 AMLR auslagern und die Aufzeichnungen an den Verpflichteten übermitteln, fehlt eine Regelung. Zwar spricht der Anwendungsvorrang der AMLR dafür, dass entgegenstehende nationale Beschränkungen insoweit nicht anzuwenden sind; Rechtssicherheit, insbesondere mit Blick auf das Einwilligungserfordernis und das Weitergabeverbot, schafft aber nur eine ausdrückliche Regelung.

Wir regen an klarzustellen, dass § 20 Abs. 2 und 3 PAuswG und § 18 Abs. 2 und 3 PassG der Aufzeichnung, Speicherung und Weitergabe der Ausweisnummer sowie von Kopien und optisch digitalisierten Erfassungen des Ausweisdokuments einschließlich Video- und Tonaufnahmen nicht entgegenstehen, soweit dies für Verpflichtete oder für Dienstleister, an die sie Aufgaben nach Art. 18 AMLR ausgelagert haben, zur Erfüllung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1624 und der auf ihr beruhenden Rechtsakte erforderlich ist; dies schließt die Übermittlung durch den Dienstleister an den Verpflichteten ein. Wir unterstützen insoweit die Stellungnahme des Bitkom.

3. Auslagerung an Identifizierungsdienstleister

Wir unterstützen wirksame Aufsicht über ausgelagerte Aufgaben und regen an, Reichweite und Verfahren der Befugnisse gegenüber Dienstleistern klarzustellen.

3.1 Anordnungen gegenüber Auslagerungsunternehmen (§ 25h Abs. 5 KWG-E)

§ 25h Abs. 5 KWG-E ermöglicht Anordnungen gegenüber Auslagerungsunternehmen, auf die nach Art. 18 AMLR ausgelagert wurde. Die Begründung bezeichnet die Änderung als redaktionelle Folgeänderung. In der Sache erweitert sie jedoch den Kreis der Adressaten: Bislang bezieht sich die Vorschrift auf Auslagerungen nach § 25h Abs. 4 KWG und § 6 Abs. 7 GwG, also auf interne Sicherungsmaßnahmen. Art. 18 AMLR erfasst dagegen jede Auslagerung von Aufgaben aus der Verordnung, nach Erwägungsgrund 47 AMLR ausdrücklich auch die Fernidentifizierung von Kunden. Zugleich stellt Erwägungsgrund 47 AMLR klar, dass nicht verpflichteten Dienstleistern Pflichten „allein aus dem Vertrag“ erwachsen; die Verantwortung verbleibt beim Verpflichteten (Art. 18 Abs. 2 AMLR).

Wir regen an, in der Begründung klarzustellen, dass sich Anordnungen auf die ausgelagerten Aufgaben und auf die Vorkehrungen nach § 25h Abs. 1 bis 3 KWG beschränken, vorrangig an das Institut zu richten sind und Geschäftsgeheimnisse des Dienstleisters gewahrt bleiben.

3.2 Anzeige der Auslagerung (§ 25h Abs. 4 KWG-E)

Neben der Mitteilung nach Art. 18 Abs. 1 AMLR verlangt § 25h Abs. 4 KWG-E eine vorherige Anzeige bei der Bundesanstalt. Wir regen an klarzustellen, dass eine Mitteilung nach Art. 18 Abs. 1 AMLR die Anzeige nach § 25h Abs. 4 KWG-E ersetzt, soweit dieselbe Auslagerung betroffen ist. Ist die Mitteilung an eine andere zuständige Behörde zu richten, sollte ein Informationsaustausch zwischen den Behörden die zweite Anzeige ersetzen.

3.3 Auskunfts- und Befragungsrechte (§ 88 Abs. 7 Nr. 1 und Abs. 9 Nr. 3 GwBG-E)

Die Auskunftsrechte gegenüber Dienstleistern setzen Art. 37 Abs. 6 lit. a der Richtlinie (EU) 2024/1640 um; wir tragen sie mit. Wir regen an, in der Begründung festzuhalten, dass Verlangen den Verpflichteten zeitgleich bekannt gegeben werden, damit vertragliche Mitwirkungs- und Informationspflichten greifen. Gleiches sollte für Befragungen von Beschäftigten des Dienstleisters bei Prüfungen vor Ort nach § 88 Abs. 9 Nr. 3 GwBG-E gelten.

4. Identitätsprüfung beim Transparenzregister (§ 20 Abs. 2 GwBG-E)

Wir regen an, die Identitätsprüfung vertretungsberechtigter Personen technologieoffen an den Verfahren des Art. 22 Abs. 6 AMLR auszurichten.

§ 20 Abs. 2 Satz 3 GwBG-E überlässt das Verfahren den Vorgaben der registerführenden Stelle. Wir schlagen vor, in der Begründung zu nennen, dass hierfür insbesondere elektronische Identifizierungsmittel, Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität und qualifizierte Vertrauensdienste in Betracht kommen. Das fügt sich in die vorgesehene Rolle des Transparenzregisters als authentische Quelle nach Art. 3 Nr. 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (§ 14 Abs. 3 GwBG-E) ein.

5. Redaktionelle Hinweise

- § 93 Abs. 1 Satz 1 GwBG-E verweist auf „Maßnahmen nach § 88 Absatz 10“. Gemeint sein dürfte die Besichtigung nach § 88 Abs. 9; Abs. 10 betrifft elektronische Einreichungen.
- Die Begründung zu § 122 Abs. 1 GwBG-E verweist auf „§ 120 Absatz 1 dieses Gesetzes“; gemeint sein dürfte § 122 Abs. 1.

Für Rückfragen und ein vertiefendes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung. Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden.